

Amtliche Abkürzung: 6. SchulCoronaVO M-V

Ausfertigungsdatum: 31.03.2022

Gültig ab: 01.04.2022

Gültig bis: 02.08.2022

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2022, 234, 264

Gliederungs-Nr: B 2126-13-72

Sechste Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung
COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule
(6. Schul-Corona-Verordnung - 6. SchulCoronaVO M-V)
Vom 31. März 2022

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 06.07.2022 bis 02.08.2022

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2022
(GVOBl. M-V S. 371)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Sechste Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (6. Schul-Corona-Ver- ordnung - 6. SchulCoronaVO M-V) vom 31. März 2022	01.04.2022 bis 02.08.2022
Eingangsformel	01.04.2022 bis 02.08.2022
I. - Allgemeiner Teil	01.04.2022 bis 02.08.2022
§ 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung	01.04.2022 bis 02.08.2022
§ 2 - Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht	13.05.2022 bis 02.08.2022
§ 3 - Epidemiologische Gefahrenlage	28.04.2022 bis 02.08.2022
II. - Einzelfallmaßnahmen	01.04.2022 bis 02.08.2022
§ 4 - Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen	28.04.2022 bis 02.08.2022
III. - Besonderer Teil	01.04.2022 bis 02.08.2022
§ 5 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen	28.04.2022 bis 02.08.2022

Titel	Gültig ab
§ 6 - Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen	28.04.2022 bis 02.08.2022
§ 7 - Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht	28.04.2022 bis 02.08.2022
§ 8 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung	28.04.2022 bis 02.08.2022
§ 9 - Schulische Veranstaltungen	28.04.2022 bis 02.08.2022
IV. - Schlussbestimmungen	01.04.2022 bis 02.08.2022
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	06.07.2022 bis 02.08.2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

I.

Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

(2) Atemschutzmaske ist eine Schutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske. Eine Mund-Nase-Bedeckung kann zum Beispiel eine Alltagsmaske, Schal oder Tuch sein.

(3) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
2. Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
3. Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien und Fachgymnasien,
4. alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
5. Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,

6. Jahrgangsstufe 9 der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
7. alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind ebenfalls:

1. die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule, die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule und die Jahrgangsstufen 9 an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
2. die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien,
3. die den Abschlussjahrgängen nach Absatz 3 Nummer 7 unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen,
4. alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen werden.

§ 2

Betreutungsverbot, anlassbezogene Testpflicht

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Bei anhaltenden Symptomen ist eine erneute Testung an jedem weiteren zweiten Tag notwendig. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen gestattet.

(3) Sofern das Testergebnis eines entsprechend Absatz 2 durchgeführten Antigen-Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen nur nach einem negativen PCR-Test oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung gemäß § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Schule und der schulischen Anlagen notwendig.

§ 3

Epidemiologische Gefahrenlage

(1) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen nach dem Abschnitt III in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellt hat, finden die Schutzmaßnahmen der §§ 5 bis 9 Anwendung.

Unabhängig von der Frist nach § 28a Absatz 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz kann die Feststellung des Landtages, dass die konkrete Gefahr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besteht, bereits vor dem Ablauf der drei Monate durch den Landtag aufgehoben werden. Die in Satz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden dann keine Anwendung.

(2) Das für Bildung und Kindertagesförderung zuständige Ministerium gibt den Landkreis oder die kreisfreie Stadt in dem die Maßnahmen nach den §§ 5 bis 9 Anwendung finden, sowie den Tag ab dem die oben genannten Maßnahmen in Kraft treten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-Schule/> bekannt.

II.

Einzelfallmaßnahmen

§ 4

Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II). Es findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. § 48 Absatz 2 Schulgesetz bleibt unberührt.

(2) Das Gesundheitsamt schätzt im Einzelfall ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in einer Schule homogen oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Auf Grundlage dieser Einschätzung kann das jeweilige Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung festlegen, ob bestimmte Jahrgangsstufen oder die Schule im Wechselunterricht oder Distanzunterricht beschult werden. Das Gesundheitsamt beurteilt, ob im Sinne des § 22a Infektionsschutzgesetz vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen können.

(3) Soweit das Gesundheitsamt Wechselunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, sollten die folgenden Regelungen zur Anwendung kommen:

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 3 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt.
2. Für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet täglich Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 3 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.
3. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 4 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
4. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unterfallen, gewährleistet.

5. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

(4) Soweit das Gesundheitsamt Distanzunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, sollten die folgenden Regelungen zur Anwendung kommen:

1. In den allgemein bildenden Schulen wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet.
2. Schülerinnen und Schüler sollten die Notbetreuung in folgenden Fällen besuchen dürfen:
 - a) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Schule als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
 - b) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
 - d) Kinder bei denen:
 - aa) mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und
 - bb) eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
 - e) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notbetreuung nach Nummer 2 d) sind:
 - aa) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
 - bb) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenklärung ersetzt.
3. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Ver-

sorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

- a) Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - aa) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - bb) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - cc) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - dd) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - ee) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - ff) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - gg) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
- b) Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - aa) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
 - bb) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
- c) Staatliche Verwaltung:
 - aa) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden zum Beispiel: Gesundheits-, Bürger-, Ordnungsämter, Ämter für Bürgerdienstleistungen),
 - bb) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Feuerwehr mit besonderen Aufgaben und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - cc) Agentur für Arbeit und Jobcenter (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
 - dd) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - ee) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - ff) Finanzverwaltung,
 - gg) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen (Lehrpersonal; Beschäftigte, die zum Notbetrieb gehören; Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten heruntergefahren

werden können (insbesondere Messplätze, Labore, Reinräume); Betrieb von IT-Infrastrukturen),

- hh) Regierung und Parlament (Kabinettsmitglieder, Mitglieder des Landtages, betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger);
- d) Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
- e) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
 - aa) Sicherstellung der Förderung, der Prüfungen und des Unterrichts in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - bb) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - cc) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- f) Lebensmittelversorgung:
 - aa) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - bb) Fischereiwirtschaft,
 - cc) Drogerien,
 - dd) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- g) Öffentliche Daseinsvorsorge:
 - aa) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - bb) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoff- und Heizölversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - cc) Tankstellen,
 - dd) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - ee) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,

- ff) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - gg) Post- und Paketzustelldienste,
 - hh) Bestatterinnen und Bestatter,
 - ii) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - jj) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
- h) Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.
4. Über die Inanspruchnahme der Notbetreuung entscheidet die Schulleitung. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren. Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. In der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu beachten. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Untersagung der Teilnahme am Präsenzunterricht zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.
 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 3 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter wird empfohlen.
 6. Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.
 7. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 3 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Es wird dabei die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter empfohlen. Soweit dieser nicht einzuhalten ist wird die Durchführung von Wechselunterricht empfohlen. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung geregelt.

8. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 4 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
9. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unterfallen, gewährleistet.

(5) In den Schulen wird die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung geregelt. Für die Abschlussprüfungen kann sich an den Hygiene- und Organisationshinweisen für die schulischen Abschlussprüfungen 2022, die als Anlage zu den Durchführungshinweisen 2022 an die Schulen des Landes ergehen werden, orientiert werden.

III.

Besonderer Teil

§ 5

Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen

(1) Grundsätzlich hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Atemschutzmasken können bei Lehrerinnen und Lehrern sowie bei weiterem Schulpersonal mit besonderem Risiko für schwere COVID-19 Erkrankungsverläufe in eigener Zuständigkeit der betroffenen Person erwogen werden. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

§ 6

Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, wird empfohlen, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Schülerbeförderung bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung

oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;

2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich im Freien bewegen;
4. Personen während des Unterrichts am Platz;
5. schulzugehörige Personen, die sich im Freien bewegen;
6. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
7. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
8. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
9. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 ist zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
12. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden;
13. Personen während schriftlicher Prüfungen am Platz und während einer mündlichen oder fachpraktischen Prüfung.

§ 8

Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit die Erfüllung des Förderzwecks dem nicht entgegensteht. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 7 Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 9

Schulische Veranstaltungen

Für schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trä-

gerschaft dienen, finden die Regelungen der Corona- LVO M-V für Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Schul-Corona-Verordnung vom 18. März 2022 (GVObI. M-V S. 189) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. August 2022 außer Kraft.